

Hygienekonzept für die Sitzungen des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben und seiner Ausschüsse

Mit dem Ziel, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus sowie deren Weiterverbreitung für alle in Sitzungen anwesenden Personen zu verringern, erlässt der Stadtrat für seine Sitzungen und die Sitzungen seiner Ausschüsse das folgende Hygienekonzept auf der Grundlage von § 1 Absatz 1, Satz 7 und § 3 Absatz 3, Satz 3 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-COV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-COV-2-EindV) vom 23. November 2021 zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. Januar 2022 und in Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt gem. § 57 KVG LSA:

- 1 Im Sitzungsraum Malzscheune, Bahnhofstraße 32, Lutherstadt Eisleben sind maximal 40 Personen zugelassen, ggf. wird ein weiterer Raum hinzugezogen.
- 2 Das Betreten des Sitzungsgebäudes ist lediglich für geimpfte, genesene oder getestete Personen entsprechend § 2 der 2. ÄndV der 15. SARS-COV-2-EindV möglich, die keine Krankheitssymptome aufweisen. Es ist ein entsprechender Impf-, Genesenen- oder Testnachweis beim Betreten des Gebäudes vorzulegen.
Dies gilt nicht, soweit das Sitzungsgebäude in Ausübung des Stadtratsmandats betreten wird und sich das Stadratsmitglied hierauf beruft. In diesem Fall ist auf Anweisung und in Begleitung von beauftragtem Personal ein zugewiesener Randbereichsplatz im Sitzungsraum einzunehmen und wieder zu verlassen.
- 3 Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen aus § 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. ÄndV der 15. SARS-COV-2-EindV wird bei der Anordnung der Sitzplätze im Sitzungsraum berücksichtigt.
- 4 Von Besuchern der Sitzung (Öffentlichkeit) werden nach § 1 Absatz 3, Satz 1 der 2. ÄndV der 15. SARS-COV-2-EindV Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Zeitraum und Ort des Aufenthalts erfasst. Dabei sind die allgemeinen Hygieneregeln und Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die erhobenen Daten werden 4 Wochen nach der Erhebung irreversibel gelöscht.
- 5 Stadratsmitglieder, Beschäftigte, sachkundige Einwohner und geladene Gäste werden in separaten Anwesenheitslisten erfasst.
- 6 Ansammlungen, insbesondere Warteschlangen vor dem Gebäude Malzscheune bzw. dem Sitzungsraum und ggf. hinzugezogenen Räumen sind zu vermeiden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist einzuhalten. Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes sowie während der Sitzungen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske nach § 1 Absatz 2 der 2. ÄndV der 15. SARS-COV-2-EindV zu tragen. Die Verpflichtung zur Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes gilt nicht für die in § 1 Absatz 2 der 2. ÄndV der 15. SARS-COV-2-EindV genannten Personen.
- 7 Die Sitzung wird kontaktfrei durchgeführt.

- 8 Zur Einhaltung der Vorgaben aus diesem Konzept ist den Anweisungen der eingeteilten Beschäftigten der Stadtverwaltung Folge zu leisten. Bei Verstößen wird ggf. ein Hausverbot ausgesprochen.
- 9 Im Gebäude und in der Toilettenanlage sind Möglichkeiten zum Desinfizieren und Waschen der Hände vorhanden. Mit Aushängen wird auf die allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen. In den Räumlichkeiten wird regelmäßig gelüftet. Darüber hinaus werden zusätzliche Reinigungsmaßnahmen nach jeder Sitzung, insbesondere die desinfizierende Reinigung von Kontaktflächen, wie beispielsweise Handläufe und Türklinken, durchgeführt.
- 10 Das Hygienekonzept tritt am Tag nach seiner Beschlussfassung im Stadtrat in Kraft. Es gilt befristet bis zum Ablauf der vom Landesverwaltungsamt festgestellten pandemischen Lage und damit bis zum 30.04.2022.

Eisleben, den 01.02.22 gez. Krehan

Vorsitzende des Stadtrates